

GR_GERICHTE ZK2 2014 30 vom 22. September 2014

GR Gerichte, 2014-09-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK2_2014_30

FR: GR_GERICHTE ZK2 2014 30 du 22 septembre 2014

IT: GR_GERICHTE ZK2 2014 30 del 22 settembre 2014

Regeste

Verschiebung der Hauptverhandlung | Beschwerde Prozessrecht (319 ZPO, ohne die Endentscheide)

Erwägungen

E. 26

bzw. 27. Juni 2014 einen Vergleich abschliessen konnten, der die Abschreibung des Hauptverfahrens zur Folge hatte, stellt sich die Frage, ob die Beschwerde dadurch nicht von vornherein gegenstandslos geworden und abzuschreiben ist. b) Der Beschwerdebegründung wie auch der Begründung der Replik lässt sich entnehmen, dass es der Beschwerdeführerin vornehmlich um die Auferlegung der Kosten geht, welche im Zusammenhang mit der auf den 11. Juni 2014 angesetzten und kurzfristig verschobenen Hauptverhandlung unnötigerweise entstanden sind. Gemäss Angaben der Beschwerdeführerin habe ihr der Präsident des Bezirksgerichts in Aussicht gestellt, dass sie diese Kosten zu tragen habe. Sie möchte somit im Ergebnis festgehalten haben, dass die prozessleitende Verfügung vom 10. Juni 2014 zu Unrecht ergangen sei und ihr gestützt darauf keine Kosten auferlegt werden könnten. Sofern überhaupt ein Rechtsmittel gegen die Verfügung vom 10. Juni 2014 zulässig ist (vgl. nachfolgend Erwägung 3), hätte wohl richtigerweise ein Feststellungsbegehren gestellt werden müssen, um das mit der Beschwerde verfolgte Anliegen zu erreichen. Es fragt sich somit, ob der nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin aus dem unrichtig formulierten Rechtsbegehren ein Nachteil erwächst, oder ob das Begehren durch das Gericht anhand der Beschwerdebegründung mittels Auslegung berichtigt werden kann. Diesfalls wäre eine Gegenstandslosigkeit möglicherweise zu verneinen. Wie sich aus den nachfolgenden Ausführungen ergibt, erübrigt es sich hingegen, auf diese sowie weitere

Seite 6 — 12 damit verbundene Fragen näher einzugehen, da auf die Beschwerde ohnehin nicht eingetreten werden kann (vgl. Erwägung 3c). 2.a) Gegenstand der vorliegenden Beschwerde bildet wie dargelegt eine ablehnende Verfügung betreffend die Verschiebung der Hauptverhandlung. Das Gericht kann einen Erscheinungstermin aus zureichenden Gründen von Amtes wegen oder auf Ersuchen einer Partei verschieben (Art. 135 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO; SR 272]). Beim Entscheid über die Verschiebung einer Hauptverhandlung handelt es sich um eine prozessleitende Verfügung, welche im Laufe des Prozesses gegebenenfalls zu treffen ist und den formellen Ablauf bzw. die konkrete Gestaltung des Verfahrens berührt (vgl. Adrian Staehelin in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. Auflage, Zürich 2013, N 2 zu Art. 135 ZPO; Nina J. Frei, in: Hausheer/Walter [Hrsg.], Berner Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Schweizerische Zivilprozessordnung, Band I, Bern 2012, N 11 zu Art. 135 ZPO; Reto M.

Jenny, in: Gehri/Kramer [Hrsg.], ZPO Kommentar, Zürich 2010, N 9 zu Art. 135 ZPO; zum Begriff der prozessleitenden Verfügung vgl. Dieter Freiburghaus/Susanne Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. Auflage, Zürich 2013, N 11 zu Art. 319 ZPO und Alexander Brunner, in: Oberhammer/Domej/Haas [Hrsg.], Kurzkomentar ZPO, 2. Auflage, Basel 2014, N 9 zu Art. 319 ZPO). Prozessleitende Verfügungen sind abgesehen von den hier nicht einschlägigen gesetzlich bestimmten Fällen (Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO) nur mit Beschwerde anfechtbar, wenn durch sie ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO). Gemäss Art. 321 Abs. 2 ZPO gilt für das Einreichen einer Beschwerde gegen prozessleitende Verfügungen eine zehntägige Frist. b) Die angefochtene prozessleitende Verfügung des Instruktionsrichters am Bezirksgericht Landquart erging am 10. Juni 2014 und wurde den Parteien gleichentags mitgeteilt. Gemäss Sendungsverfolgung der Schweizerischen Post wurde die Sendung der Beschwerdeführerin nach erfolglosem Zustellversuch am 11. Juni 2011 zur Abholung gemeldet, wobei die Beschwerdeführerin die eingeschriebene Postsendung in der Folge nicht abholte. Nimmt der Adressat die Sendung nicht innert der siebentägigen Abholfrist entgegen, greift die in Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO statuierte Zustellfiktion: Wurde eine eingeschriebene Postsendung nicht abgeholt, so gilt die Zustellung am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch dennoch als erfolgt, sofern die betroffene Person mit einer Zustellung rechnen musste (vgl. BGE 138 III 225 E. 3.1 sowie 130 III 396 E. 1.2.3). Aufgrund des laufenden Verfahrens und ihres am 7. Juni 2014 einge-

Seite 7 — 12 reichten Verschiebungsgesuchs musste die Beschwerdeführerin zweifelsohne mit der Zustellung einer gerichtlichen Sendung rechnen. Daher gilt die Verfügung vorliegend am letzten Tag der Abholfrist und damit am 18. Juni 2014 als zugestellt (zur Fristberechnung vgl. Jenny, a.a.O., N 9 zu Art. 138 ZPO). Wie die Beschwerdeführerin in ihrer Replik richtigerweise ausführt, begann die zehntägige Beschwerdefrist folglich am 19. Juni 2014 zu laufen und endete unter Berücksichtigung des Umstands, dass der letzte Tag der Frist auf einen Samstag fiel, gemäss Art. 142 Abs. 3 ZPO am darauffolgenden Montag, den 30. Juni 2014. Entgegen der Auffassung von Rechtsanwalt lic. iur. Y. _____ sowie des Bezirksgerichtspräsidenten Landquart erfolgte die Beschwerde somit fristgerecht. 3. Nachfolgend bleibt zu prüfen, ob der Beschwerdeführerin durch die angefochtene prozessleitende Verfügung ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO droht, was ebenfalls eine Eintretensvorsatzdarstellung darstellt. a) Beim Erfordernis des drohenden, nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der vom Gericht unter Berücksichtigung der konkreten Umstände und in pflichtgemässer Ausübung des Ermessens konkretisiert werden muss (Freiburghaus/Afheldt, a.a.O., N 13 zu Art. 319 ZPO). Als nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil hat sicherlich ein solcher zu gelten, der auch durch einen für die Beschwerdeführerin günstigen Endentscheid nicht mehr beseitigt werden kann (BGE 137 III 380 E. 1.2.1). Nach wohl überwiegender Lehrmeinung sollen neben rechtlichen auch rein tatsächliche Nachteile von Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO erfasst werden, sofern sie ebenfalls nicht leicht wiedergutzumachen sind, die Lage der betroffenen Partei also durch sie erheblich erschwert wird (Freiburghaus/Afheldt, a.a.O., N 15 zu Art. 319 ZPO; Kurt Blickenstorfer, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], DIKE-Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Zürich 2011, N 39 zu Art. 319 ZPO; Isaak Meier, Schweizerisches Zivilprozessrecht, Zürich 2010, S. 470; Martin H. Sterchi, in: Hausheer/Walter [Hrsg.], Berner Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht,

Schweizerische Zivilprozessordnung, Band II, Bern 2012, N 11 zu Art. 319 ZPO; a.M. Karl Spühler, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2013, N 7 zu Art. 319 ZPO sowie Myriam A. Gehri, in: Gehri/Kramer [Hrsg.], ZPO Kommentar, Zürich 2010, N 3 zu Art. 319 ZPO). Das Kantonsgericht von Graubünden lässt – wie auch andere kantonale zweitinstanzliche Gerichte – das Drohen tatsächlicher Nachteile genügen (vgl. etwa Entscheide der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Kantonsgerichts von Graubünden KSK 13 53 vom 7. Januar 2014 E. 3 sowie der

Seite 8 — 12 II. Zivilkammer ZK2 13 21 vom 7. Mai 2013 E. 2a mit Verweis auf ZK2 11 41 vom 6. Oktober 2011 E. 2a; Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft Abteilung Zivilrecht 410 11 279 vom 15. November 2011 E. 1; Beschluss der II. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich PF110056-O/U vom 11. Oktober 2011). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung reichen rein tatsächliche Nachteile wie die Verfahrensverlängerung oder -verteuerung allerdings nicht aus (BGE 137 III 380 E. 1.2.1 mit weiteren Hinweisen). b) Eine selbständige Anfechtung von prozessleitenden Verfügungen, welche nicht unter Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO fallen, soll erschwert sein, damit das erstinstanzliche Hauptverfahren zum einen nicht unnötig verzögert und zum anderen vermieden wird, dass sich die Rechtsmittelinstanz mit dem gleichen Fall mehrmals zu beschäftigen hat (Blickenstorfer, a.a.O., N 39 zu Art. 319 ZPO; Freiburg- haus/Afheldt, a.a.O., N 11 zu Art. 319 ZPO). Vielmehr soll diese einen ihr vorgelegten Fall in der Regel einmal und unter gesamthafter Berücksichtigung der Rügen beurteilen (vgl. BGE 134 III 188 E. 2.2). In Anbetracht dieser Überlegungen ist eine prozessleitende Verfügung grundsätzlich mit dem Endentscheid anzufechten (vgl. Blickenstorfer, a.a.O., N 40 zu Art. 319 ZPO; Brunner, a.a.O., N 13 zu Art. 319 ZPO) und an die Annahme eines nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils sind entsprechend strenge Anforderungen zu stellen. Die anfechtende Partei hat in jedem Fall substantiiert darzulegen, inwieweit ihr durch die angefochtene Verfügung ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht. Dies bedingt einerseits die konkrete Umschreibung des mit der Verfügung verbundenen, erheblichen Nachteils. Andererseits sind Ausführungen zur Frage notwendig, inwiefern und warum sich dieser Nachteil später nicht mehr leicht wiedergutmachen lässt. Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, darüber von Amtes wegen Nachforschungen anzustellen (vgl. BGE 133 III 629 E. 2.3.1; Entscheid der I. Zivilkammer des Kantonsgerichts von Graubünden ZK1 13 116 vom 8. Januar 2014 E. 2b sowie Verfügung der II. Zivilkammer des Kantonsgerichts von Graubünden ZK2 13 8 vom 13. März 2013 E. 1b). c/aa) Im vorliegenden Fall sieht die Beschwerdeführerin einen nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil darin, dass ihr infolge der anfänglichen Abweisung ihres Verschiebungsgesuchs vom 7. Juni 2014 Kosten auferlegt werden könnten. Der Bezirksgerichtspräsident habe ihr anlässlich eines Telefongesprächs in Aussicht gestellt, sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der geplanten Hauptverhandlung vom 11. Juni 2014 angefallen seien, tragen zu müssen. Wie dargelegt, ist die Verhandlung aufgrund des nachgereichten Arztzeugnisses doch noch kurzfristig verschoben und das Gesuch mithin letztlich gutgeheissen worden. In

Seite 9 — 12 der Folge sind der Beschwerdeführerin mit Abschreibungsentscheid vom 2. Juli 2014 tatsächlich sowohl die ordentlichen Gerichtskosten von CHF 1'000.-- – der Vergleichsvereinbarung der Parteien vom 26. bzw. 27. Juni 2014 entsprechend – als auch die durch Verschiebung der Verhandlung unnützerweise entstandenen Kosten von CHF

600.-- auferlegt worden. Die Beschwerdeführerin hält nun dafür, dass die prozessleitende Verfügung vom 10. Juni 2014 in Rechtskraft erwachse, wenn sie nicht innert Frist angefochten würde, und ihr bei der späteren bzw. zwi- schenzeitlich erfolgten Festsetzung der Gerichtskosten kein Rechtsmittel mehr zur Verfügung stehen würde. Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Einer prozessleitenden Verfügung kommt keine Bindungswirkung im Sinne materieller Rechtskraft zu (Alfred Bühler, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kom- mentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2013, N 35 zu Art. 135 ZPO). Dementsprechend konnte die ablehnende prozessleitende Verfü- gung vom 10. Juni 2014 auch ohne Weiteres durch die gutheissende Verfügung – im Sinne der Ansetzung eines neuen Verhandlungstermins – vom 12. Juni 2014 abgeändert werden (vgl. Frei, a.a.O., N 16 f. zu Art. 124 ZPO, allerdings relativie- rend für den umgekehrten Fall der Abänderung einer gutheissenden Verschie- bungsverfügung; Jenny, a.a.O., N 9 zu Art. 135 ZPO; Staehelin, a.a.O., N 6 zu Art. 124 ZPO). bb) Die Abweisung eines (begründeten) Verschiebungsgesuchs hat für die ge- suchstellende Partei nur insofern einen nicht leicht wiedergutzumachenden Nach- teil zur Folge, als damit eine Rechtsverweigerung (Art. 29 Abs. 1 der Bundesver- fassung [BV; SR 101]) verbunden ist (Bühler, a.a.O., N 36 zu Art. 135 ZPO; Frei, a.a.O., N 11 zu Art. 135 ZPO). Dies trifft vorliegend indessen nicht zu. Die Be- schwerdeführerin macht in ihrer Replik zwar geltend, dass die Vorinstanz in ihrer Beschwerdeantwort das Konstrukt eines zweiten Verschiebungsgesuchs, welches sie neben dem Gesuch vom 7. Juni 2014 angeblich am 10. Juni 2014 gestellt hät- te, kreiere, um ihr das rechtliche Gehör zu verweigern und ihr dadurch das Recht auf die Ergreifung eines Rechtsmittels zu entziehen. Ausserdem sei am 11. Juni 2014 – lediglich im Beisein der drei Richter und damit in ihrer Abwesenheit – of- fenbar dennoch eine Verhandlung durchgeführt und dabei entschieden worden, ihr die Kosten für diese Verhandlung aufzuerlegen, was ebenfalls ihren Anspruch auf rechtliches Gehör sowie das in Art. 135 ZPO enthaltene Recht auf Verschiebung eines Verhandlungstermins aus zureichenden Gründen verletze. Dabei verkennt die Beschwerdeführerin, dass der Kostenentscheid wie dargelegt erst mit der Ab- schreibungsverfügung vom 2. Juli 2014 getroffen worden ist. Am 11. Juni 2014 wurde weder eine Verhandlung in ihrer Abwesenheit durchgeführt noch ein Kos-

Seite 10 — 12 tenentscheid gefällt. Dies gilt umso mehr, als der Bezirksgerichtspräsident die Verschiebung der Verhandlung nachträglich gutgeheissen und den Verhandlungs- termin mit prozessleitender Verfügung vom 12. Juni 2014 auf den 2. Juli 2014 ver- tagt hat. Mithin ist auch gesagt, dass die Vorinstanz das Verschiebungsgesuch der Beschwerdeführerin behandelt hat, wobei bezüglich der auf den 11. Juni 2014 angesetzten Hauptverhandlung bloss von einem Verschiebungsgesuch auszuge- hen ist, welches zunächst mangels Beibringung eines Arztzeugnisses abgewiesen und anschliessend, nach Einreichung des ärztlichen Attests mit Begleitschreiben vom 10. Juni 2014, richtigerweise gutgeheissen wurde. Wie der Bezirksgerichts- präsident in seiner Duplik zudem einleuchtend ausführt, war ihm die Ansetzung einer Nachfrist zwecks Einreichung eines Arztzeugnisses nicht möglich, da das Gesuch vom 7. Juni 2014 erst einen Tag vor der geplanten Hauptverhandlung beim Gericht einging. Deshalb sah er sich veranlasst, hierüber unverzüglich zu entscheiden, zumal die Beschwerdeführerin die Nachreichung des entsprechen- den Attests nicht vorab ankündigte. cc) Nach dem Gesagten ist nicht ersichtlich, inwiefern das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin verletzt oder ihr das Ergreifen eines Rechtsmittels verwehrt worden sein soll. Vielmehr ist sie offensichtlich in

der Lage gewesen, gegen die prozessleitende Verfügung vom 10. Juni 2014 Beschwerde zu führen. Die Rügen der Beschwerdeführerin zielen demnach ins Leere und eine Rechtsverweigerung lässt sich in keiner Weise feststellen. Da mithin kein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht, ist die ablehnende Verschiebungsverfügung erst mit dem gegen den Endentscheid zu ergreifenden Rechtsmittel anfechtbar (Bühler, a.a.O., N 37 zu Art. 135 ZPO; Lukas Huber, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], DIKE-Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, Zürich 2011, N 16 zu Art. 135 ZPO; vgl. auch Jenny, a.a.O., N 9 zu Art. 135 ZPO). Auch die von der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit der Kostenauflegung erhobene Rüge wäre ebenfalls im Rahmen des Rechtsmittels gegen den Endentscheid und damit gegen den Abschreibungsentscheid vom 2. Juli 2014 vorzubringen, zumal mit der angefochtenen prozessleitenden Verfügung noch gar nicht über die Kostenfolge entschieden wurde. dd) Zusammenfassend lässt sich jedenfalls festhalten, dass es an einem nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO fehlt und auf die Beschwerde folglich nicht eingetreten werden kann. 4. Bei diesem Verfahrensausgang gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu Lasten der Beschwerdeführerin (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Eine abweichende

Seite 11 — 12 Kostenverteilung im Falle des Nichteintretens bzw. Unterliegens, wie sie von der Beschwerdeführerin in ihrer Replik beantragt wird, erscheint aufgrund der vorliegenden Sachlage nicht angezeigt. In Anwendung von Art. 10 Abs. 1 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Zivilsachen (VGZ; BR 320.210) werden die Gerichtskosten auf CHF 2'000.-- festgesetzt. Eine ausseramtliche Entschädigung ist nicht zuzusprechen, zumal Rechtsanwalt lic. iur. Y. _____ auf eine Beteiligung am Beschwerdeverfahren verzichtet hat und ihm daher auch kein nennenswerter Aufwand entstanden sein dürfte. 5. Aufgrund der offensichtlichen Unzulässigkeit der vorliegenden Beschwerde infolge Fehlens einer Eintretensvoraussetzung entscheidet der Vorsitzende der II. Zivilkammer des Kantonsgerichts von Graubünden in Anwendung von Art. 18 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG; BR 173.000) in einzelrichterlicher Kompetenz.

Seite 12 — 12 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.